

## **2. Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018, zuletzt geändert am 30.07.2018**

Die Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Schwerin (Taxenordnung) vom 12.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018 und zuletzt geändert am 30.07.2018, wird wie folgt geändert.

Der § 12 wird in nachfolgenden Absätzen neu gefasst:

### **§ 12 Beförderungsentgelte**

(3) Es gelten folgende Fahrpreise:

Der Grundtarif für jede Fahrt beträgt  
werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,00 €  
werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr,  
sowie Sonn- und Feiertage 4,50 €

Der Kilometertarif je gefahrenen Kilometer beträgt

Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

<b>T1</b> 1.-2.km	3,40 €
<b>T2</b> 3.-4. km	2,50 €
<b>T3</b> ab 5. km	2,10 €

Nacht- (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), sowie

Sonn- und Feiertagstarif

<b>T1</b> 1.-2. km	3,70 €
<b>T2</b> 3.-4. km	2,90 €
<b>T3</b> ab 5. km	2,20 €.

(4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 40,00 € pro Stunde berechnet.

(6) Für Großraumtaxen (PKW ab 6 Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz) ist ein Aufschlag von einmal 7,00 € ab der Mitnahme des 5. Fahrgastes zu berechnen.

### **§ 13 Zuschläge**

Der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Inklusionstaxis (zusätzliche technische Fahrzeugumrüstung oder personelle Besetzung) beträgt

- für eine Beförderung im Rollstuhl	17,50 €
- für das Umsetzen der zu befördernden Person (2 Transportpersonen erforderlich)	35,00 €.

Die in dieser Verordnung festgelegten Änderungen treten am 01.02.2023 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.01.2023 auf die neuen Fahrpreise umzustellen.

Parchim, den 08. Dezember 2022

Sternberg  
Landrat